

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 77/16 B

L 11 AS 1407/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 AS 2320/08 (SG Braunschweig)

Az: B 4 AS 78/16 B

L 11 AS 1408/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 AS 2330/08 (SG Braunschweig)

Az: B 4 AS 79/16 B

L 11 AS 1409/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 AS 2350/08 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Verfahren zu den Aktenzeichen B 4 AS 77/16 B, B 4 AS 78/16 B und B 4 AS 79/16 B werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Das Aktenzeichen B 4 AS 77/16 B ist führend.

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revisionen in den Beschlüssen des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Februar 2016 (*Aktenzeichen: L 11 AS 1407/10, L 11 AS 1408/10 und L 11 AS 1409/10*) werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für die Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Aufhebung von Bescheiden über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wegen der Berücksichtigung von Einkommen aus Mieteinnahmen bei der Leistungsberechnung im Zeitraum vom 1.7.2006 bis 31.12.2007 und entsprechende Erstattungsforderungen des Beklagten.
- 2 Nach dem Bekanntwerden der Erzielung von Mieteinnahmen durch den Kläger vor und während des Leistungsbezugs hob der Beklagte die Bewilligungsbescheide vom 7.6.2006 (*Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2006*), 28.11.2006 (*Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2007*) und 2.6.2007 (*Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2007*) vollständig bzw teilweise durch Bescheide vom 20.2.2008 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 9.7.2008 und 11.7.2008 auf. In den vom Kläger hiergegen angestregten Klageverfahren ist er erfolglos geblieben (*Urteile des SG Braunschweig vom 1.11.2010*). Das LSG hat die Berufungen des Klägers durch Beschlüsse vom 19.2.2016 zurückgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinen Beschwerden an das BSG. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig. Ihre Begründungen genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.
- 6 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage, ob ein Aufhebungs- und Rücknahmebescheid nur bei datumsmäßiger Benennung der aufzuhebenden Bescheide rechtmäßig ist. Er arbeitet jedoch nicht die abstrakte Klärungsbedürftigkeit dessen heraus.
- 7 Insoweit genügt es nicht, die nach Ansicht des Klägers unzutreffenden Wertungen des LSG anzugreifen und der Rechtsauffassung des LSG seine eigene gegenüberzustellen. Auch werden die Darlegungsanforderungen nicht allein dadurch erfüllt zu behaupten, die vom LSG zitierte Entscheidung des BSG vom 17.12.2009 (*B 4 AS 30/09 R - SozR 4-4200 § 31 Nr 3*) sei nicht einschlägig, weil sie einen Sanktionsbescheid betreffe. Insoweit hätte es Ausführungen dazu bedurft, inwieweit sich im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot eines Bescheides Unterschiede zwischen einem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid sowie einem "Sanktionsbescheid" solchen Ausmaßes ergäben, dass die zu letzterem ergangene Rechtsprechung nicht auf ersten anwendbar sein könnte. Hier fehlt es insbesondere an der Auseinandersetzung mit den allgemeinen, keineswegs nur auf einen Sanktionsbescheid bezogenen Darlegungen des BSG, dass nur dann von der Unbestimmtheit eines Verwaltungsakts iS von § 33 SGB X ausgegangen werden könne, wenn sein Verfügungssatz nach seinem Regelungsgehalt in sich nicht widerspruchsfrei und der davon Betroffene bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers nicht in der Lage sei, sein Verhalten daran auszurichten. Unschädlich sei, wenn zur Auslegung des Verfügungssatzes auf die Begründung des Verwaltungsaktes, auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden müsse (*BSG vom 17.12.2009 - B 4 AS 30/09 R - SozR 4-4200 § 31 Nr 3 RdNr 16*).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)